

Antrag der Redaktionskommission* vom 26. Juni 2015

5143 b

Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. November 2014 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015,

beschliesst:

I. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeitet die für das Bildungsmonitoring sowie die Planung, Führung und Evaluation des Bildungswesens notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten und Daten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen. Bildungsdaten

² Sie kann die für die Lehrpersonalstatistik notwendigen Daten durch direkten elektronischen Zugriff auf das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem des Kantons erheben.

§ 6 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden. AHV-Versichertennummer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Strafverfahren
gegen Schüle-
rinnen oder
Schüler
a. Melde-
pflichten und
Melderechte
der Jugend-
anwaltschaft

§ 6 b. ¹ Die Jugendanwaltschaft meldet der Schulleitung von öffentlichen und von bewilligungspflichtigen privaten Schulen, von Bildungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung oder staatlicher Anerkennung sowie von Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren nach §§ 5ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität sowie wegen Raubes.

² Die Meldepflicht gemäss Abs. 1 besteht auch bei einem Verbrechen oder Vergehen, bei dem eine Vielzahl von Menschen oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurde oder gefährdet wird oder das erhebliche Auswirkungen auf die Schule hat oder haben kann, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb oder auf den Schutz der Schülerinnen oder Schüler sowie weiterer Angehöriger der Schule.

³ Die Jugendanwaltschaft kann die Schulleitung über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

b. Melde-
pflichten und
Melderechte der
Schule

§ 6 c. ¹ Die Schulleitung informiert die Jugendanwaltschaft in den gemeldeten Fällen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens über verordnete Abwesenheiten wie vorübergehende Wegweisungen vom Unterricht und Auszeiten, den Austritt und den Übertritt einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Bildungseinrichtung gemäss diesem Gesetz.

² Sie orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege über die Meldung der Jugendanwaltschaft und entscheidet, ob und in welchem Umfang sie Informationen aus Strafverfahren an Lehrpersonen und weitere Fachpersonen innerhalb der Schule weitergibt.

Ausrichtung
der Beiträge

* § 19. Abs. 1 unverändert.

² Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über:

- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.

³ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 2 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

** Tritt das Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform) vor oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft, gilt der Wortlaut des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen.*

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «2. Teil: Öffentliche Volksschule» einzufügen:

§ 3 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

Bearbeitung von Personendaten
a. Im Allgemeinen

- ² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
- a. schulische Leistungen,
 - b. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
 - c. sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34,
 - d. Disziplinar massnahmen gemäss § 52,
 - e. Auszeiten gemäss § 52 a,
 - f. Religionszugehörigkeit, Gesundheit und Familienverhältnisse.

§ 3 b. Bei einem Schulwechsel gibt die Schule der neuen Schule oder der Gemeinde die für die Aufnahme notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt.

b. Meldepflichten beim Schulwechsel

§ 3 c. Anbieter von Tagesstrukturen nach § 27 Abs. 3 und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.

c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen

§ 3 d. ¹ Die Direktion und die schulpsychologischen Dienste gewähren sich für ihre Aufgaben nach §§ 36 Abs. 4 und 38 direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.

d. Daten der schulpsychologischen Dienste

² Die Direktion regelt die Zugriffsrechte und erlässt Datensicherheitsvorschriften.

Beurteilung § 31. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung.

III. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Bearbeitung von Personendaten § 1 a. Die Gemeinden und die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeiten Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 1 und 25 notwendig ist.

IV. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Mittelschulgesetz (MSG)

Vor Titel «2. Teil: Kantonale Mittelschulen» einzufügen:

Bearbeitung von Personendaten a. im Allgemeinen § 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Leistungsbeurteilungen,
- b. Gesundheit,
- c. Disziplinar massnahmen.

b. Meldepflicht bei Nichterfüllung der Schulpflicht § 4 b. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt der Schulgemeinde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler mit, wenn diese die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder aus der Mittelschule austreten, sofern die Schulpflicht gemäss § 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 noch nicht erfüllt ist.

§ 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

V. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung» einzufügen:

§ 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Personen, die nach diesem Gesetz

- a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder
- b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Leistungsbeurteilungen,
- b. Gesundheit,
- c. Disziplinar massnahmen,
- d. familiäre und finanzielle Verhältnisse und Lebensumstände.

§ 4 b. ¹ Die kantonalen Behörden, die für die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 zuständig sind, melden der Direktion, wenn gegenüber einem Lehrbetrieb mit einer kantonalen Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb

- a. Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmenden oder Dritten getroffen werden,
- b. wegen Verstössen gegen das Arbeitsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz Massnahmen getroffen oder Strafentscheide ergangen sind, soweit davon Lernende der beruflichen Grundbildung betroffen sind.

² Die zuständige kantonale Behörde meldet der Direktion, wenn sie einem Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb die Bewilligung gemäss §§ 5 oder 7 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 entzogen hat oder diese aus anderen Gründen erloschen ist.

³ Die Direktion meldet den kantonalen Behörden gemäss Abs. 1 und 2 die Lehr- und Praktikumsbetriebe.

Aufbewah-
rungsfristen

§ 4 c. Die Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VI. Das **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «2. Teil: Kantonale Behörden» einzufügen:

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 6 a. ¹ Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und -anwärtern.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VII. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «2. Teil: Die Angehörigen der Universität» einzufügen:

§ 7 a. ¹ Die Universität bearbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

Bearbeitung
von Personen-
daten

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und Studienanwärtern,
- e. Habilitierenden und Doktorierenden.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7 b. ¹ Die Hochschulen bewahren Unterlagen aus Berufungsverfahren nach deren Abschluss längstens 30 Jahre auf.

Personendaten
aus Berufungs-
verfahren

² Nichtberücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber können verlangen, dass von ihnen eingereichte Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden.

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

Aufbewah-
rungsfristen

- a. Aus- und Weiterbildungsarbeiten,
- b. Abschlussarbeiten.

VIII. Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Bearbeitung
von Personen-
daten

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn

- a. für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigte Personendaten von den Betroffenen nicht erhältlich sind,
- b. eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird,
- c. der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder der Gerichte gemäss § 17 lit. b oder c es vorsieht.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzungsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Meldepflicht § 6 b. Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend.

Datenaustausch § 6 c. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 6 a Abs. 3 lit. b und c mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständige Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

§ 40. ¹ Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Subventionen erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.

Abs. 2–5 unverändert.

*** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

¹ Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 können die Jugendhilfestellen im Rahmen von Aufträgen gemäss § 17 lit. b oder c und in hängigen Verfahren im Bereich der Inkassohilfe gemäss § 16 und der finanziellen Leistungen gemäss §§ 21–27 durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug, AHV-Versichertenummer.

² Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten und den Schutz des Zugriffs. Er sorgt für die Protokollierung des Zugriffs.

** Koordination mit dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (Vorlage 5135): Tritt das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vor diesem Gesetz in Kraft, fällt die Übergangsbestimmung dahin.*

IX. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «B. Aufsicht» einzufügen:

§ 3 b. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn die ausserfamiliäre Platzierung im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 3 c. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 3 b Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und die für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Adoptions- und Pflegeplatz-Vermittlungsstellen,
- f. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

§ 3 d. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann für die Aufbewahrung von Akten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

² Für Akten aus Adoptionsverfahren gilt die Aufbewahrungsfrist gemäss § 61 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012.

X. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 26. Juni 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt	Heidi Baumann